8. Auflage

VORSORGEMAPPE

INKLUSIVE PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT,
BETREUUNGSVERFÜGUNG UND SORGERECHTSVERFÜGUNG

VORSORGE IST NICHT NUR EINE FRAGE DES ALTERS!

Kreisseniorenrat
Zollernalb e.V.

Gelassen in die Zukunft blicken.

Testamentsvollstreckungs-Service der Sparkasse Zollernalb.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Sibille Frommer
Telefon 07433 13-7265
sibille.frommer@spkza.de

Jasmin Klingler
Telefon 07433 13-7587
jasmin.klingler@spkza.de

Sparkasse Zollernalb

GRUSSWORTE DES LANDRATS UND DES KREISSENIORENRATS

Zollernalbkreis
Landratsamt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein plötzlicher Unfall, eine schwere Krankheit oder Behinderung - von einem auf den anderen Moment ist nichts mehr wie zuvor. Jeden kann es treffen, und das nicht erst im Alter, wenn oftmals die geistigen und körperlichen Kräfte nachlassen. Im schlimmsten Fall führt dies sogar dazu, dass wir nicht mehr unseren eigenen Willen selbst äußern oder wichtige Angelegenheiten regeln können.

Umso wichtiger ist es rechtzeitig vorzusorgen. Unser Kreisseniorenrat hat hierfür eine umfangreiche Vorsorgemappe zusammengestellt. Diese bündelt wichtige Informationen sowie Kontaktadressen und gibt Anregungen und Hilfestellungen bei allen Fragen rund um das Thema Vorsorge.

Nehmen Sie sich bewusst Zeit zum Ausfüllen der Formulare. Entscheiden Sie persönlich und ganz bewusst, was für Sie wichtig ist und wer Ihre Interessen vertreten soll. Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen und Vertrauenspersonen über Ihre Vorstellungen. Sie bestimmen hierdurch, was im Ernstfall geschehen soll. Die Betreuungsbehörde berät Sie gerne bei Fragen zur Vorsorgevollmacht, die auf Wunsch bei der Betreuungsbehörde beurkundet werden kann.

Unser Dank gilt insbesondere dem Kreisseniorenrat Zollernalb e.V. und allen, die bei der Überarbeitung der 8. Auflage dieser Vorsorgemappe mitgewirkt haben.

Gleichzeitig danken wir den zahlreichen Sponsoren für die finanzielle Unterstützung dieses wertvollen Projektes.

Eine gute Vorsorge trägt dazu bei, dass Angehörigen schwere und zugleich belastende Entscheidungen erleichtert oder sogar abgenommen werden – denn Sie haben diese bereits schriftlich festgehalten. Helfen Sie mit und entscheiden Sie selbst.

Günther-Martin Pauli
Landrat des Zollernalbkreises

Kreisseniorenrat
Zollernalb e.V.

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,**

ein langes Leben in Gesundheit und voller Selbstbestimmung – das ist ein Wunsch, den wir alle teilen. Wir möchten die Zügel unseres Lebens bis ins hohe Alter fest in der Hand behalten. Doch die Erfahrung lehrt uns leider auch, dass das Schicksal nicht immer nach Plan verläuft. Ein plötzlicher Schicksalsschlag, ein Unfall oder eine schwere Erkrankung können die eigene Handlungsfähigkeit von heute auf morgen einschränken.

Während die finanzielle Absicherung durch Versicherungen oder Vermögensbildung für die meisten von uns selbstverständlich ist, schieben wir die persönliche Vorsorge oft vor uns her. Dabei ist sie die einzige Möglichkeit, sicherzustellen, dass unser Wille auch dann geschieht, wenn wir ihn selbst vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr äußern können. Wer soll im Ernstfall für uns entscheiden? Wie stellen wir sicher, dass unsere persönlichen Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden?

Begriffe wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung haben wir alle schon gehört. Dennoch unterbleibt das Verfassen dieser wichtigen Dokumente oft – nicht aus Desinteresse, sondern weil das Prozedere vielen zu kompliziert, zu bürokratisch oder schlichtweg beklemmend erscheint.

Mit dieser Vorsorgemappe möchten wir Ihnen die Hürden nehmen. Sie ist ein praktisches Instrument, das Sie Schritt für Schritt dabei unterstützt und Ihnen Mut macht, rechtzeitig vorzusorgen. Damit im Ernstfall alles nach Ihren Vorstellungen geschieht – für Ihre eigene Sicherheit und als wertvolle Entlastung für Ihre Angehörigen.

Josef Weiß
Vorsitzender des Kreisseniorenrats Zollernalb e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1 **Grußworte** Landrat und Kreisseniorenrat

2 Inhaltsverzeichnis

3 Wichtige Adressen / Hinweise / Kontakte

4 Impressum

5 Persönliche Daten

7 Gesundheit

8 Testament / Bestattungswünsche

9 Persönliche Unterlagen

10 Digitaler Nachlass

14 Todesfall - Erledigungen

15 VORSORGEVOLLMACHT - FORMULAR

19 Hinweise zur Vorsorgevollmacht

21 PATIENTENVERFÜGUNG - FORMULAR

29 Hinweise zur Patientenverfügung

31 Organspendeausweis / Notfallkarte

32 BETREUUNGSVERFÜGUNG - FORMULAR

34 Hinweise zur Betreuungsverfügung

39 SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN - FORMULAR

45 Hinweise zur Sorgerechtsverfügung

DIESE VORSORGEMAPPE IST KOSTENLOS!

Spenden an den Kreisseniorenrat Zollernalb e.V. sind herzlich willkommen!

SPENDENKONTEN: Kreisseniorenrat Zollernalb e.V. | Filserstraße 9 | 72336 Balingen

Sparkasse Zollernalb
IBAN: DE58 6535 1260 00250560 46
BIC: SOLADES1BAL

Volksbank Hohenzollern-Balingen
IBAN: DE43 6416 3225 00481600 08
BIC: GENODES1VHZ

WICHTIGE ADRESSEN FÜR BERATUNGSANGEBOTE

Zum Thema Vorsorgeregelungen können Sie sich beraten lassen beim

Betreuungsverein DRK-Kreisverband Zollernalb e.V.
Henry-Dunant-Straße 1-5, 72336 Balingen
Telefon: 0 74 33 / 90 99-879

Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalbkreis e.V.
Thanheimer Straße 46, 72406 Bisingen
Telefon: 0 74 76 / 8 99-128
E-Mail: betreuungsverein@lebenshilfe-btv.de

Betreuungsverein SKM Zollern
Zollernstraße 20, 72379 Hechingen
Telefon: 0 74 71 / 9 30 01-0, E-Mail: info@skm-zollern.de

Landratsamt Zollernalbkreis, Betreuungsbehörde
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen, Telefon: 0 74 33 / 92-1235, -1450, -1458, -1459, -1472, -1561, -1596
E-Mail: betreuungsbehoerde@zollernalbkreis.de

Alle Menschen, die sich **zu den Themen Alter, Pflegebedürftigkeit und Demenz** informieren möchten können sich zu der trägerneutralen und kostenlosen Beratung an die Pflegestützpunkte und an die Alzheimer Gesellschaft wenden.

Pflegestützpunkt Zollernalbkreis

Standort Albstadt, Untere Vorstadt 3 (1. OG), 72458 Albstadt, Telefon: 0 74 31 / 160-25 14 und -25 15

Standort Balingen, Filserstraße 9 (1. OG), 72336 Balingen, Telefon: 0 74 33 / 2 70 16 19 und 9 07 98 68

Standort Hechingen, Marktplatz 2 (2. OG), 72379 Hechingen, Telefon: 0 74 71 / 94 01 64 und 94 01 60

www.pflegestuetzpunkt-zollernalbkreis.de

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. – Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 10, 70174 Stuttgart
Beratung: Telefon: 07 11 / 24 84 96-63, E-Mail: beratung@alzheimer-bw.de
Internet: www.alzheimer-bw.de

DIE VORSORGEMAPPE IST HIER ERHÄLTLICH:

Die Vorsorgemappe ist im Zollernalb Klinikum, bei der Betreuungsbehörde, den Betreuungsvereinen, Pflegestützpunkten, niedergelassenen Allgemeinmedizinern und Internisten, den Kommunen und dem Kreisseniorenrat erhältlich und steht im Internet unter **www.kreisseniorenrat-zollernalb.de** zum Download zur Verfügung.

KONTAKTE

Weitere Informationen **zum Thema „Rechtliche Vorsorge“** können Sie hier anfordern:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009 | 18132 Rostock | Telefon: 030-18 272 2721 | Fax: 030-18 10 272 2721
publikationen@bundesregierung.de | **Internet: www.bmj.de**

Link zu dem Thema:
https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndBetreuungsrecht/Rechtliche_Betreuung/Rechtliche_Betreuung_node.html

BITTE WERDE FÖRDERMITGLIED!

Für nur 25 € pro Jahr.

Damit wir stark bleiben für morgen.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Zollernalb e.V.
Telefon 0 74 33 / 90 99 - 0
mitglieder@drk-zollernalb.de
www.drk-zollernalb.de

drkzollernalb
drk_kv_zollernalb
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Kreisseniorenrat Zollernalb e.V.
Filserstraße 9 | 72336 Balingen
Vorsitzender: Josef Weiß
E-Mail: weiss-josef@gmx.de

Redaktion:
Josef Weiß, Magdalena Dieringer,
Christiane Straßer, Hubert Gulde,
Elvira Schwenold

Satz und Druck:
eigenart e.K. | Rolf Schneider
Bisinger Berg 1 | 72415 Grosselfingen
Telefon: 0 74 76 / 9 44 49-0
E-Mail: info@eigenart.de | Internet: www.eigenart.de

Bildquellenhinweis:
S. 1: Landratsamt Zollernalbkreis und Kreisseniorenrat Zollernalbkreis; Titelseite u. S. 3, 17, 21, 23, 31, 34, 41, 42, 47, 48, 50, 52: stock.adobe.com, istockphoto.com

Der Kreisseniorenrat dankt allen Werbepartnern für die Unterstützung zur Erstellung dieser Vorsorgemappe. Dadurch ist es möglich, diese Vorsorgemappe kostenlos an Interessierte abzugeben. Der Betreuungsbehörde, den Pflegestützpunkten des Zollernalbkreises und dem Jugendamt des Landratsamtes Zollernalbkreis danken wir für die fachliche Beratung.

Bitte beachten Sie!
Sie sollen das Heft gut lesen können. Darum haben wir meist die männliche Form geschrieben. Zum Beispiel: der Bevollmächtigte, der Arzt. Wir meinen damit aber genauso auch die Frauen: die Bevollmächtigte, die Ärztin. Und alle mit anderem Geschlecht. Wir meinen alle Menschen. Wir wollen niemanden benachteiligen.

8. Auflage | April 2026

Die von uns gegebenen Hinweise und Textmuster wurden nach bestem Wissen erstellt bzw. wiedergegeben. Eine rechtsverbindliche Beratung durch Fachkräfte können sie nicht ersetzen. Eine Haftung für materielle oder ideelle Schäden auf Grund der gegebenen Informationen oder vorgeschlagenen Formulierungen ist ausgeschlossen.

PERSÖNLICHE DATEN

MEINE DATEN

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Staatsangeh.:	
Familienstand:		Pass / Ausweis-Nr.:	
Konfession:		Blutgruppe:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			
Arbeitgeber:			

Familienstammbuch / Geburtsurkunde:				➡ Aufbewahrungsort:	
Testament (siehe S. 8):	☐ ja	☐ nein		➡ Aufbewahrungsort:	
Schwerbehindertenausweis:	☐ ja	☐ nein		➡ Aufbewahrungsort:	
Organspendeausweis:	☐ ja	☐ nein		➡ Aufbewahrungsort:	

TELEFONNUMMERN FÜR DEN NOTFALL

Arzt-Notruf:		Polizei-Notruf:	
Hausarzt:		Feuerwehr:	
Apotheke:		Amb. Pflegedienst:	
Pfarramt:		Stadt- / Gem.-verw.:	

DIESE PERSONEN IM NOTFALL BITTE BENACHRICHTIGEN

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

ODER

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

PERSÖNLICHE DATEN

TELEFONNUMMERN ANGEHÖRIGE, NACHBARN, BEVOLLMÄCHTIGTE / R

Angehöriger:		Angehöriger:	
Vertraute/r:		Vertraute/r:	
Nachbar/in:		Nachbar/in:	
Bevollmächtige/r:			

HAUS / WOHNUNG / MIETWOHNUNG

☐ ich wohne in meinem eigenen Haus ☐ ich wohne in meiner eigenen Wohnung

☐ ich wohne in einer Mietwohnung

Mein/e Vermieter/in heißt:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

SCHLÜSSEL

☐ Haus- / Wohnungsschlüssel

Der/die Schlüssel ist/sind hinterlegt bei: (Diese Person ist berechtigt, meine Wohnung/en zu betreten.)

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

☐ Fahrzeugschlüssel

Der/die Schlüssel ist/sind hinterlegt bei: (Diese Person ist berechtigt, mein/e Fahrzeug/e zu fahren.)

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

GESUNDHEIT

HAUSARZT / HAUSÄRZTIN

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

KRANKENVERSICHERUNG

☐ gesetzlich ☐ privat

Krankenkasse:

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Versicher.-Nr.:

Ich bin von Zuzahlungen befreit: ☐ ja ☐ nein

➡ Die Zuzahlungsbefreiung gilt immer nur ein Jahr und muss jedes Jahr wieder neu beantragt werden.

MEDIKAMENTE

Name des Medikamentes	Einnahmezeit	Dosierung

(Blutgerinnungshemmende Mittel, z. B. Marcumar und ähnliches bitte besonders kennzeichnen!)

ALLERGIEN

Bekannte Allergien / Unverträglichkeiten:

Allergiepass: ☐ ja ☐ nein Aufbewahrungsort:

CHRONISCHE KRANKHEITEN

☐ Ich habe chronische Krankheiten, diese sind:

TESTAMENT / BESTATTUNGSWÜNSCHE

TESTAMENT

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Anschrift des Notars / der Notarin:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

Mein Testament ist an folgendem Ort / bei folgender Person aufbewahrt:

BESTATTUNGSWÜNSCHE

Ich wünsche folgende Art der Bestattung:

☐ Erdbestattung ☐ Waldbestattung ☐ Anonyme Bestattung

☐ Feuerbestattung ☐ Seebestattung ☐

Ich habe einen Bestattungsvertrag abgeschlossen: ☐ ja ☐ nein

➡ Aufbewahrungsort:

☐ Ich wünsche eine normal übliche Bestattung.

☐ Ich wünsche eine Bestattung im Kreis meiner Angehörigen und engsten Freunde.

☐ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.

☐ Ich wünsche eine Bestattung auf folgendem Friedhof:

☐ Eine Grabstätte ist vorhanden. Grabnummer:

☐ Ich wünsche eine Bestattung im Familiengrab, Name / Grabnummer:

☐ Ich habe folgende Bestattungswünsche:

Ich möchte folgendes Bestattungsinstitut:

Name / Firma:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

PERSÖNLICHE UNTERLAGEN

BANKUNTERLAGEN

Meine Finanzunterlagen sind an folgendem Ort aufbewahrt:

VERSICHERUNGEN

Meine Versicherungsunterlagen sind an folgendem Ort aufbewahrt:

Ich habe folgende Versicherungen abgeschlossen:

HAUSTIERE / TIERE - VERSORGUNG IM NOTFALL

Ich besitze folgende Tiere:

Tierart (z.B. Hund)	Rufname des Tieres

Bitte im Notfall folgende Person zur Versorgung der Tiere benachrichtigen:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

Besondere Hinweise zur Versorgung der Tiere:

ZUGANGSDATEN / KENNWÖRTER

Meine geheimen Zugangsdaten und Passwörter sind hinterlegt an folgender Stelle:

DIGITALER NACHLASS – VOLLMACHT

Ich,

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

erteile hiermit folgende Vollmacht zur Regelung meines digitalen Nachlasses.

Bevollmächtigte Person:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Gegenstand und Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich in allen Angelegenheiten meines digitalen Nachlasses umfassend zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht, auf meine digitalen Konten, Benutzerkonten und Online-Dienste zuzugreifen, diese zu verwalten, zu sichern, zu verändern oder zu löschen, digitale Verträge und Abonnements zu kündigen oder abzuwickeln, digitale Daten zu sichern, zu übertragen oder zu löschen, mit Anbietern, Plattformbetreibern und Dienstleistern zu kommunizieren, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Geltung über den Tod hinaus

Diese Vollmacht wird ausdrücklich über meinen Tod hinaus erteilt. Sie bleibt bis zu ihrem Widerruf oder bis zur vollständigen Abwicklung meines digitalen Nachlasses wirksam. Maßgeblich für die Ausübung dieser Vollmacht sind meine Anweisungen in der Checkliste „Digitaler Nachlass", die Bestandteil meiner Vorsorgemappe ist.

Rechtsgrundlage

Diese Vollmacht dient der praktischen Umsetzung der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 BGB und soll es der bevollmächtigten Person ermöglichen, meine Rechte und Pflichten im digitalen Bereich wahrzunehmen.

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

DIGITALER NACHLASS – AUFBEWAHRUNGSORT DER PASSWÖRTER

AUS SICHERHEITSGRÜNDEN WERDEN KEINE PASSWÖRTER ODER PINS IN DIESER VORSORGEMAPPE AUFBEWAHRT.

Alle meine digitalen Zugangsdaten (z.B. E-Mail, Cloud, soziale Netzwerke, Online-Banking, Abonnements) sind zentral und verschlüsselt gespeichert.

AUFBEWAHRUNGSORT MEINER PASSWÖRTER

Name des Passwortmanagers:

oder

Verschlüsselte Passwortdatei (Art / Speicherort):

MASTER-PASSWORT / ZUGRIFFSSCHLÜSSEL

Das Master-Passwort bzw. der Zugriffsschlüssel ist getrennt von dieser Mappe hinterlegt bei:

- ☐ Notar / Rechtsanwalt
- ☐ Bankschließfach
- ☐ Tresor zu Hause
- ☐ Vertrauensperson

Genauer Aufbewahrungsort / Kontakt:

NOTFALLZUGRIFF / BEVOLLMÄCHTIGTE PERSON

Name der bevollmächtigten Person:

- ☐ Notfallzugriff im Passwortmanager eingerichtet
- ☐ Zugriff erfolgt über diese Vorsorgemappe / Vollmacht
- ☐ Zugriff nur nach Todesnachweis

WICHTIGER HINWEIS

Diese Angaben dienen ausschließlich der sicheren Auffindbarkeit meiner digitalen Zugänge. Die konkrete Nutzung erfolgt gemäß meiner Vollmacht für den digitalen Nachlass und den dort festgelegten Anweisungen.

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

DIGITALER NACHLASS – CHECKLISTE

1. DIGITALE KONTEN

Kategorie	**Anbieter / Dienst**	**Benutzername**	**Wunsch** (löschen / sichern / weiterleiten, kündigen)
E-Mail			
Soziale Medien			
Cloud-Speicher & Fotos			
Online-Banking & Finanzapps			
Abonnements			
Kryptowährungen			
Hardware			
Sonst. digitale Verträge			

2. WEITERE KONTEN / DIENSTE

Wenn Sie bei Punkte 1 mehrere Konten / Dienste haben, können Sie diese hier zusätzlich notieren.

BESONDERE HINWEISE / WÜNSCHE

(z. B. Fotos erhalten, Chats löschen, Profile in Gedenkzustand versetzen)

Pflege-Dienstleistungen
Lars Beeck GmbH

Pflege,
die von Herzen
kommt

Ambulante Pflege & Betreuung
Unterstützung im Alltag &
bei medizinischen Aufgaben
Freundliche, erfahrene Fachkräfte
Flexible Leistungen für Ihre Bedürfnisse

07431/134640
info@pflegedienstleistungen-beeck.de
www.pflegedienstleistungen-beeck.de

GRUND- UND BEHANDLUNGSPFLEGE
HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERSORGUNG
UMFASSENDE PFLEGEBERATUNG
STUNDENWEISE BETREUUNG ZUHAUSE
PALLIATIV VERSORGUNG

KIRCHLICHE
SOZIALSTATION
BALINGEN
in guten händen

Hindenburgstraße 34 · 72336 Balingen
Telefon 07433 9058-0 · Telefax 07433 905815
info@sozialstation-balingen.de

Zusammenhalt ist immer noch die beste Zukunftsstrategie.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Gerade in der heutigen Zeit braucht die Welt wieder mehr Zuversicht. Deshalb unterstützen wir alle, die trotz Herausforderungen den Mut finden, die Zukunft in die Hand zu nehmen: Ideengeber und Anpacker, Familien und Pläneschmieder, Mitbestimmer, Unternehmer und Alltagshelden.

Volksbanken
Raiffeisenbanken
für Sie im Zollernalbkreis

TODESFALL

ERLEDIGUNGEN NACH MEINEM TODESFALL:	Telefon / Kontakt	Erledigt
1. Totenschein vom (Unfall-)Arzt oder Krankenhaus		
2. Bestattungsunternehmen beauftragen		
3. Beerdigungstermin festlegen		
4. Kirchengemeinde verständigen		
5. Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)		
6. Traueranzeigen in Zeitungen in Auftrag geben		
7. Trauerkarten bestellen		
8. Krankenkasse / Rentenversicherungsträger informieren		
9. Arbeitgeber verständigen		
10. Landesamt für Besoldung verständigen (bei Beamten)		
11. Rentenversicherungsträger verständigen		
12. Versorgungsamt verständigen		
13. Vereine benachrichtigen		
14. Sonderurlaub beim eigenen Arbeitgeber beantragen		
15. Testament an Notar oder Nachlassgericht übergeben		
16. Finanzamt verständigen		
17. Lebens- / Sterbegeldversicherung verständigen		
18. Gewerkschaft verständigen (evtl. Sterbegeldversicherung)		
19. Versicherungen / Zusatzversicherungen verständigen		
20. Eventuell finanzielle Angelegenheiten abklären		
21. Mitgliedschaften kündigen		
22. Radio, TV und Telefon abmelden bzw. umschreiben		
23. Mietwohnung, Garage u. a. kündigen		
24. Eventuell Nachmieter suchen (Zeitungsanzeige)		
25. Wohnungsauflösung vorbereiten (evtl. durch Entrümpler)		
26. Energieverbrauchswerte (Strom / Gas / Wasser) ablesen		
27. Abfallentsorgung kündigen		
28. Abonnements (Zeitung / Zeitschriften) kündigen		
29. Kraftfahrzeug abmelden		
30. Hilfsdienste / Betreuungsdienste abmelden		
31. „Essen auf Rädern" abmelden		

VORSORGEVOLLMACHT 1

Ich,

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

erteile hiermit die Vorsorgevollmacht an:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Ich erteile ferner die Vorsorgevollmacht an:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Jede bevollmächtigte Person kann

☐ allein handeln (Einzelvertretung)

☐ sämtliche bevollmächtigte Personen können nur gemeinsam handeln (Gesamtvertretung).

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden mit Ja angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im **Original** vorlegen kann.

VORSORGEVOLLMACHT 2

GESUNDHEITSSORGE / PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ ja ☐ nein

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.
(§ 1904 Abs. 1 BGB) ☐ ja ☐ nein

Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ☐ ja ☐ nein

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. ☐ ja ☐ nein

Solange es erforderlich ist, darf sie

- über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) ☐ ja ☐ nein
- über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) ☐ ja ☐ nein
- über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 BGB) ☐ ja ☐ nein
- über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt ☐ ja ☐ nein

entscheiden.

AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ☐ ja ☐ nein

Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden. ☐ ja ☐ nein

Sie darf meinen Haushalt auflösen. ☐ ja ☐ nein

VORSORGEVOLLMACHT 3

Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen. ☐ ja ☐ nein

Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

VERMÖGENSSORGE

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ ja ☐ nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ☐ ja ☐ nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ ja ☐ nein
- Verbindlichkeiten eingehen ☐ ja ☐ nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ☐ ja ☐ nein

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist ☐ ja ☐ nein

Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

POST UND TELEKOMMUNIKATION

Sie darf die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig" entgegennehmen und öffnen. Das gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ ja ☐ nein

DIGITALE MEDIEN

Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. ☐ ja ☐ nein

VORSORGEVOLLMACHT 4

BEHÖRDEN

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ☐ ja ☐ nein

VERTRETUNG VOR GERICHT

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ ja ☐ nein

UNTERVOLLMACHT

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen ☐ ja ☐ nein

GELTUNG ÜBER DEN TOD HINAUS

Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fort gilt. ☐ ja ☐ nein

REGELUNG DER BESTATTUNG

Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine Bestattung nach meinen Wünschen regelt. ☐ ja ☐ nein

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung") erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ☐ ja ☐ nein

WEITERE REGELUNGEN

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Ort, Datum, Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers

Ort, Datum, Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers

HINWEISE ZUR VORSORGEVOLLMACHT

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstbestimmt regeln können.

VORSORGE IST NICHT NUR EINE FRAGE DES ALTERS!

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann.

Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

- Die Vollmacht ist ein Text.
- Mit der Vollmacht bestimmen Sie, wann jemand anders für Sie entscheiden darf.
- In der Vollmacht steht auch: Wer darf wichtige Sachen für Sie entscheiden?
- Die Person nennt man auch: Der Bevollmächtigte.
  Der Bevollmächtigte ist Ihre Vertretung, wenn Sie **nicht** mehr selbst entscheiden können.
- Sie bestimmen mit einer **Vorsorgevollmacht**
  - wer Bevollmächtigter sein soll.
  - was der Bevollmächtigte entscheiden soll.
- Was darf der Bevollmächtigte?
  Der Bevollmächtigte darf alles tun, was Sie ihm in der Vorsorgevollmacht erlauben.

Wer darf eine Vorsorgevollmacht schreiben?

- Sie müssen über 18 Jahre alt sein. Das nennt man auch: Volljährig. Und Sie müssen geschäftsfähig sein. Geschäftsfähig heißt: Sie verstehen ...
  ... welche Rechte Sie haben, wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.
  ... welche Pflichten Sie haben, wenn Sie einen Vertrag unterschrieben haben.
- Sind Sie nicht geschäftsfähig und haben eine Vorsorgevollmacht geschrieben?
  Dann gilt die Vorsorgevollmacht nicht.
  Sie müssen die Vorsorgevollmacht auf einen Zettel (Empfehlung vorstehendes Muster verwenden) schreiben.
- Wichtig ist:
  - unten auf den Zettel müssen Sie das Datum aufschreiben.
  - Sie müssen den Ort aufschreiben, wo Sie sind.
  - Sie müssen die Vorsorgevollmacht selbst unterschreiben.
- Sie können die Vorsorgevollmacht mit dem Computer schreiben.

Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Medizinische Behandlung - eigene Wünsche bedürfen einer Präzisierung (Patientenverfügung)
- Freiheitsbeschränkende Maßnahmen - bedürfen der Zustimmung durch das Amtsgericht
- Organspende

Öffentliche Beglaubigung/notarielle Beurkundung

Nicht generell vorgeschrieben, aber aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert.

- Mit der **öffentlichen Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt.
- Bei der **notariellen Beurkundung** bestätigt der **Notar** nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt, sondern er befasst sich auch mit dem **Inhalt** der Vollmachtsurkunde (z.B. bei Grundstücksrechtsgeschäften).
- Die **notarielle Beurkundung** der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte zur **Darlehensaufnahme** berechtigt sein soll. In diesem Falle ist außerdem die von den Banken und Sparkassen angebotene Bankvollmacht erforderlich.
- Die **notarielle Beurkundung** ist auch erforderlich **zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen.**
- Sie können sich ebenfalls von der Betreuungsbehörde des Landratsamtes, Steinachstr. 19/3, 72336 Balingen, Tel. 07433/92-1450 und den anerkannten Betreuungsvereinen im Landkreis (z.B. Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e.V. SKM Zollern, DRK-Kreisverband Zollernalb e.V.) in allen Fragen der Vorsorgevollmacht informieren und beraten lassen.
- Beglaubigungen nehmen vor: **Notare und Betreuungsbehörde**. Die Betreuungsbehörde erhebt dafür eine Gebühr in Höhe von 10 Euro. Das Notariat berechnet einen Betrag zwischen 20 und 70 Euro.

Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

- Es ist ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht Vorsorgevollmacht"zu erteilen.
- In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst.

Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

- Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:
- Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung).

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

- In Ihrem häuslichen Schreibtisch
- Bei bevollmächtigter Person
- Anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung
- Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen.

Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

- Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln.
- Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll.
- Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

- Wenn Sie Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers") für Sie notwendig werden.
- Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig.

Den Vordruck einer Vorsorgevollmacht finden Sie auf den Seiten 17 - 20. Sie können den Vordruck in dieser Mappe auch als Vorlage für einen eigenen hand- oder maschinenschriftlichen Schriftsatz verwenden.

Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen, sollten aber bei einer Beglaubigung erst beim Notar oder der Betreuungsbehörde erfolgen.

Registrierung und weitere Informationen

Sie können Ihre Vollmacht gebührenpflichtig registrieren lassen beim Zentralen Vorsorgeregister der

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin
Telefonische Beratung: 0800-3550500
www.vorsorgeregister.de

Hierdurch stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht von Ihrer Vollmacht Kenntnis erlangt.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Internet unter **www.bmj.de** oder beim Bundesministerium für Justiz. Erläuterungen in leichter Sprache finden Sie unter:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Vorsorgevollmacht_LeichteSprache.html

PATIENTENVERFÜGUNG 1

VORBEMERKUNG

Das nachfolgende Formular verwendet weitgehend die offiziellen Textbausteine des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Es verbürgt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sondern gibt Hilfestellung bei der Erstellung der Patientenverfügung.

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

FÜR DEN FALL, DASS ICH MEINEN WILLEN NICHT MEHR BILDEN ODER VERSTÄNDLICH ÄUSSERN KANN, BESTIMME ICH FOLGENDES:

(Zutreffendes habe ich hier angekreuzt bzw. eingefügt)

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

☐ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.

☐ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

☐ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.

☐ Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

PATIENTENVERFÜGUNG 2

☐

☐ Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. Lebenserhaltende Maßnahmen

In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

☐ dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

☐ dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund- und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

3. Schmerz- und Symptombehandlung

In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

☐ aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

☐ wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.

☐ die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

4. Wiederbelebung

In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen fordere ich:

☐ Versuche der Wiederbelebung.

☐ die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

☐ dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

5. Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, verlange ich:

☐ dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

PATIENTENVERFÜGUNG 3

☐ dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen.

☐ dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

6. Künstliche Beatmung

In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, verlange ich:

☐ eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

7. Dialyse

In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, verlange ich:

☐ eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

8. Antibiotika

In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, verlange ich:

☐ Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

☐ keine Antibiotika.

9. Blut / Blutbestandteile

In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, verlange ich:

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

☐ keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

PATIENTENVERFÜGUNG 4

ICH WÜNSCHE EINE BEGLEITUNG DURCH:

☐ Ich habe dieser Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen" beigefügt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

☐ Ich habe eine/mehrere Vollmacht/en erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen.

☐ Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt.

☐ Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe.

Werden für die Durchführung einer Organspende ärztliche Maßnahmen (z. B. eine kurzfristige künstliche Beatmung) erforderlich, die ich in meiner Patientenverfügung untersagt habe,

☐ geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor **oder**

☐ gehen die Aussagen in meiner Patientenverfügung vor.

(Bitte nur eine der beiden Alternativen ankreuzen!)

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis"), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z. B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen, auch wenn der Gesetzgeber dies nicht vorschreibt. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

PATIENTENVERFÜGUNG 5

BESTÄTIGUNG / AKTUALISIERUNG (empfohlen, z. B. alle 1 – 2 Jahre):

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

ARZT / ÄRZTIN MEINES VERTRAUENS:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

PATIENTENVERFÜGUNG 6

BEI DER FESTLEGUNG MEINER PATIENTENVERFÜGUNG HABE ICH MICH BERATEN LASSEN VON*:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift der / des Beratenden

* (eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 BGB erforderlich sein, soll folgender/n Person/en – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

Folgende Person/en soll/en nicht zu Rate gezogen werden:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

HINWEIS ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit einem Arzt oder einer Ärztin Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie sich aber entschließen, Ihre Verfügung ohne solche Beratung niederzulegen, lesen Sie bitte den vorgeschlagenen Text sorgfältig durch. Die vorgeschlagene Patientenverfügung soll Ihnen Anlass geben, sich mit den entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Deshalb sind Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen vorgesehen. Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollen, können Sie durchstreichen.

COVID-19 ERGÄNZUNG ZUR PATIENTENVERFÜGUNG 7

ZUSÄTZLICHE WILLENSERKLÄRUNG ZUR ERGÄNZUNG MEINER PATIENTENVERFÜGUNG

Für den speziellen Fall einer Infektion mit dem Coronavirus Covid-19 äußere ich folgenden Willen:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Mir ist bewusst, dass eine Erkrankung an COVID-19 insbesondere bei Personen mit hohem Lebensalter und Vorerkrankungen mit Atemnot einhergeht und lebensbedrohliche Auswirkungen haben kann. Bei schweren Verläufen kann durch einen Krankenhausaufenthalt mit künstlicher Beatmung die Erkrankung ggf. überstanden werden.

Für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, erwarte ich in Ergänzung zu meiner Patientenverfügung vom

_____ für die oben beschriebene Situation einer COVID-19-Erkrankung

☐ **keine Verlegung** in ein Krankenhaus
oder
☐ **eine Verlegung** in ein Krankenhaus und dort:

- ☐ **eine Beatmung** über eine Maske auf Nase und Mund (nicht invasive Beatmung)
  oder
  ☐ **keine Beatmung** über eine Maske auf Nase und Mund (nicht invasive Beatmung)

- ☐ **eine Verlegung** auf eine Intensivstation mit einer Beatmung über einen Schlauch in der Luftröhre (invasive Beatmung)
  oder
  ☐ **keine Verlegung** auf eine Intensivstation mit einer Beatmung über einen Schlauch in der Luftröhre (invasive Beatmung)

- ☐ **eine künstliche Blutwäsche** (Dialyse)
  oder
  ☐ **keine künstliche Blutwäsche** (Dialyse)

☐ **die Durchführung** von wiederbelebenden Maßnahmen
oder
☐ **keine Durchführung** von wiederbelebenden Maßnahmen

☐ **eine adäquate Schmerz- und Symptomkontrolle**, insbesondere die Linderung von Atemnot und Angst, unabhängig davon, ob ich im Fall einer COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus verlegt werden oder in meiner häuslichen Umgebung verbleiben möchte und unabhängig davon, ob ich in dieser Verfügung medizinische Maßnahmen gewünscht oder abgelehnt habe. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

COVID-19 ERGÄNZUNG ZUR PATIENTENVERFÜGUNG / AKTUALISIERUNG 8

WIDERRUF DER ERGÄNZUNG DER PATIENTENVERFÜGUNG

Mir ist bekannt, dass ich diese Ergänzung zur Patientenverfügung vom

jederzeit ändern oder formlos widerrufen kann.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner Entscheidungen in dieser Erklärung bewusst bin. Ich befinde mich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und habe diesen Text in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck bearbeitet.

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift

MEINE PERSÖNLICHEN ERGÄNZUNGEN ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Aktuelle Lebens- und Krankheitssituation, zusätzliche Krankheitszustände mit jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen, grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben.

Name: Vorname:

Anschrift:

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift

HINWEISE ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Eine Frage, die sich aufgrund

- einer Krankheit,
- als Folge eines schweren Unfalls
- oder am Ende des Lebens stellen kann.

Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie

- schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen.
- Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal selbst nicht mehr entscheiden können.
- So können Sie, obwohl Sie dann aktuell nicht fähig sind zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren.

Adressat der Verfügung

- Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und das Behandlungsteam.
- Sie kann sich zusätzlich an einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung, was sollte ich bedenken?

- Existenzielle Fragestellungen sind schwierig
- Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen
- Durch Behandlungsverzicht auf Weiterleben verzichten
- Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen
- Sich Zeit nehmen und ggf. beraten lassen
- Ergebnis: Vorsorgeregelung ja oder nein

Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung…

- schriftlich verfasst
- und durch Namensunterschrift eigenhändig
- oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen
- unterzeichnet werden muss.

- Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- Empfehlung: jährlich erneuern

Wie bekommt der Arzt meine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihre / Ihr

- Ärzte,
- Bevollmächtigte,
- Betreuer,
- Betreuungsgericht,

möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung erlangen können.

Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird.

Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

- Festlegungen sind verbindlich, wenn sie eindeutig und sicher festgestellt werden können.
- Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

- Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB). (z.B. Tötung auf Verlangen).

Gilt die Patientenverfügung eines Minderjährigen?

- Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Minderjähriger das Recht hat, einem medizinischen Eingriff zuzustimmen oder diesen abzulehnen, „wenn der Minderjährige nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag."
- Diese Erkenntnis hat bei der Regelung der Patientenverfügung keine Berücksichtigung gefunden. Denn nach der Regelung des § 1901a Abs. 1 S. 1 BGB ist Voraussetzung für die Errichtung einer Patientenverfügung die Volljährigkeit des Betroffenen.

Vorrang des elterlichen Sorgerechts?

- Die Eltern haben kraft Gesetzes für ihre Kinder das Sorgerecht, das sie nicht missbräuchlich ausüben dürfen (§ 1666 BGB).
- Bei der Ausübung des Sorgerechts sind die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu einem selbstständigen und verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

- Fachkundige Beratung durch Arzt oder eine Organisation
- Verwendung der Musterverfügung aus dieser Broschüre
- Verwendung von Musterverfügungen (z.B. Bundesjustizministerium, Bayrisches Staatsministerium der Justiz, Bundesärztekammer)
- Es kommt auf eine zweifelfreie Formulierung an

Handreichungen für eine schriftliche Patientenverfügung

- Den verschiedenen angebotenen Musterpatientenverfügungen liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen zugrunde.
- Im Hintergrund spielen auch sehr verschiedene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen eine Rolle.
- So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind, können auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen sein.

Gesetzliche Neuregelung seit 01.01.2023 (Ehegattenvertretung)

Die Vertretungsmöglichkeiten des anderen Ehegatten in gesundheitlichen Notsituationen werden deutlich erweitert. In Fällen, in denen ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, **die Angelegenheiten seiner Gesundheitssorge zu regeln, erhält der andere Ehegatte ein auf sechs Monate begrenztes gesetzliches Vertretungsrecht**, § 1358 BGB-n.F.

Dieses umfasst:

- die Einwilligung in Untersuchungen und Heilbehandlungen,
- die Einwilligung in ärztliche Eingriffe,
- den Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen,
- den Abschluss von Verträgen über eilige Maßnahmen zur Rehabilitation
- sowie einige weitere dringliche Regelungsbefugnisse, § 1358 Abs. 1 Ziff. 1-4 BGB-n.F.

Dem Notvertreter gegenüber sind gemäß § 1358 Abs. 2 BGB-n.F. die Ärzte für die Dauer des Notvertretungsrechts von der Schweigepflicht entbunden. Gemäß § 1358 Abs. 3 BGB-n.F. besteht das Vertretungsrecht nicht bei getrenntlebenden Ehegatten oder wenn dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretende Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten nicht wünscht oder er bereits eine andere Person zu seiner Vertretung bevollmächtigt hat oder eine gerichtliche Betreuung besteht.

Ihre Patientenverfügung können Sie wie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung (gebührenpflichtig) beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen:

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin
Telefonische Beratung: 0800-3550500
www.vorsorgeregister.de

Hierdurch stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht von Ihrer Verfügung Kenntnis erlangt.

Hierdurch stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht von Ihrer Verfügung Kenntnis erlangt. Weitere Informationen und die ausführliche Sammlung von Textbausteinen mit umfangreichen Erläuterungen finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung" des Bundesministeriums für Justiz. Sie können diese Broschüre anfordern beim
Publikationsversand der Bundesregierung
Tel. 030-182722721
oder im Internet unter: **www.bmj.de**

ORGANSPENDEAUSWEIS / NOTFALLKARTE

- Füllen Sie den Organspendeausweis und / oder die Notfallkarte aus.
- Schneiden Sie die Karte(n) dann aus.
- Falten Sie sie an der Mittellinie so, dass die beschrifteten Seiten außen sind.
- Führen Sie die Karte(n) in Ihrer Geldbörse oder Brieftasche immer mit sich.

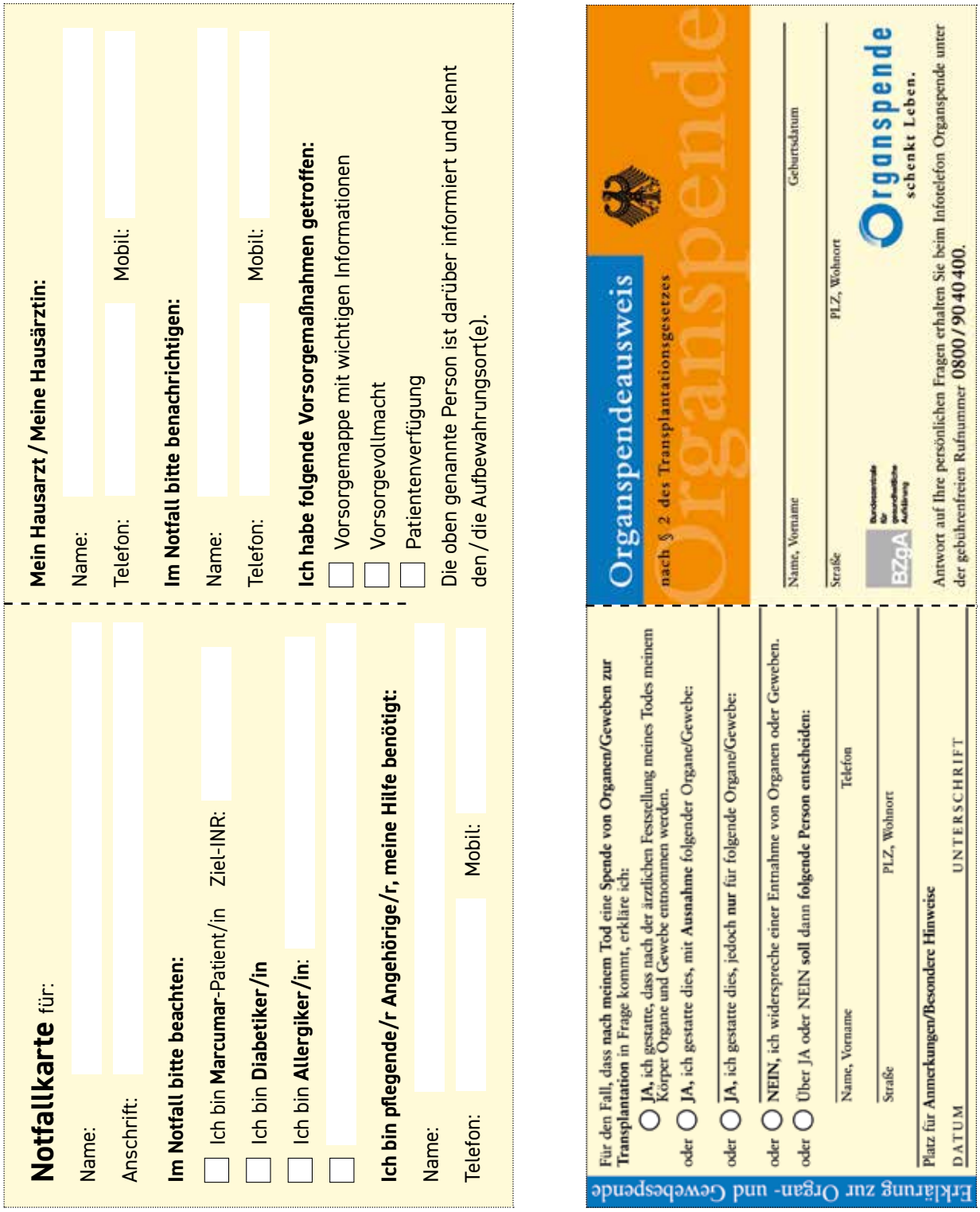

Notfallkarte für:

Name:

Anschrift:

Im Notfall bitte beachten:

☐ Ich bin **Marcumar**-Patient/in Ziel-INR:

☐ Ich bin **Diabetiker/in**

☐ Ich bin **Allergiker/in**:

☐

Ich bin pflegende/r Angehörige/r, meine Hilfe benötigt:

Name:

Telefon: Mobil:

Mein Hausarzt / Meine Hausärztin:

Name:

Telefon: Mobil:

Im Notfall bitte benachrichtigen:

Name:

Telefon: Mobil:

Ich habe folgende Vorsorgemaßnahmen getroffen:

☐ Vorsorgemappe mit wichtigen Informationen

☐ Vorsorgevollmacht

☐ Patientenverfügung

Die oben genannte Person ist darüber informiert und kennt den / die Aufbewahrungsort(e).

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ, Wohnort

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Organspende schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass **nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation** in Frage kommt, erkläre ich:

○ **JA**, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder ○ **JA**, ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe:

oder ○ **JA**, ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe:

oder ○ **NEIN**, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder ○ Über JA oder NEIN **soll dann folgende Person entscheiden:**

Name, Vorname Telefon

Straße PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM UNTERSCHRIFT

pks Pflegedienst
Intensiv · Ambulant · Tagespflege

Tagespflege
Intensivpflege
Ambulante Pflege
24h
www.pks-pflegedienst.de

UNSERE LEISTUNGEN

- Tagespflege in Balingen-Ostdorf
  Für eine Besichtigung in unserer Tagespflege können Sie uns gerne unter **07433/9011861** kontaktieren
- Unsere hochqualifizierte Grund- und Behandlungspflege, sowie eine umfassende Beratung sind die Grundlage unserer Arbeit
- Gemeinsam mit Ihnen und Ihren Angehörigen entwickeln wir ein individuelles und umfassendes Betreuungskonzept
- Ihr individuelles Betreuungspaket basiert auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Pflegeversicherung nach SGB XI, der Krankenversicherung SGB V und zusätzlicher Betreuungsmöglichkeiten nach SGB XII
- Wir sichern mit unserem gleichbleibend hohen Leistungsniveau täglich Ihre Versorgung

Mitglied im bpa
Wir sind Partner aller Kranken- und Pflegekassen

KONTAKT
PKS Pflegedienst + Tagespflege
Dorfstraße 52
72336 Balingen-Ostdorf
Tel.: 074 33/90 11 861

GEMEINSAM STATT EINSAM

Ihre Gesundheit digital verwalten – jetzt mit der „AOK Mein Leben"-App!

AOK

GESUNDNAH
AOK Baden-Württemberg
Die Gesundheitskasse.

Mehr Informationen zur ePA und der „AOK Mein Leben"-App erhalten Sie unter
aok.de/bw/epa-erklärt

RWK · 701002 · 03/26

BUGES

BUNDESVERBAND
GERIATRISCHE
SCHWERPUNKTPRAXEN E.V.

Geriatrie - dieses Thema betrifft uns alle.

UNSERE ZIELE

1. **Förderung und Gewährleistung des Informations- und Erfahrungsaustauschs.**
2. **Stärkung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung.**
3. **Sektorenübergreifende Vernetzung.**

Der Bundesverband der geriatrischen Schwerpunktpraxen setzt sich für die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung und der medizinischen Leistungserbringer ein, um die medizinische Versorgung insbesondere geriatrischer Patienten zu verbessern. Er informiert die Zielgruppen und führt Praxis und Patient zusammen.

Der Verband nimmt Stellung zu fachpolitischen Fragen und vertritt gemeinsame Interessen der geriatrischen Schwerpunktpraxen gegenüber politischen Entscheidungsträgern.

WERDEN SIE MITGLIED!

Unterstützen Sie die Arbeit des BUGES e.V. mit Ihrer Mitgliedschaft!

Bundesverband geriatrische Schwerpunktpraxen e.V.
Bisinger Berg 1 | 72415 Grosselfingen
E-Mail: info@buges.de

www.buges.de

BETREUUNGSVERFÜGUNG 1

Ich,

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge von Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer / meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

BETREUUNGSVERFÜGUNG 2

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Auf keinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer / die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum, Unterschrift

HINWEISE ZUR BETREUUNGSVERFÜGUNG

NEUERUNGEN SEIT 01.01.2023

1. STÄRKUNG DER SELBSTBESTIMMUNG BETREUTER MENSCHEN

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen. Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Besonders durch folgende Regelungen wird die Selbstbestimmung gesichert und gestärkt:

Erforderlichkeitsgrundsatz

- Im neuen Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass ein Betreuer nur bestellt wird, wenn dies erforderlich ist (§ 1814 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).
- Das ist dann nicht der Fall, wenn andere Hilfen verfügbar und ausreichend sind. Dazu zählen auch tatsächliche Unterstützungsleistungen durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich, so bedarf es regelmäßig dann keiner Betreuung, wenn die Person einer Vertrauensperson eine Vollmacht erteilt hat.

Erweiterte Unterstützung:

Die Betreuungsbehörden erhalten mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung den gesetzlichen Auftrag, betroffene Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass hierdurch eine rechtliche Betreuung entbehrlich wird (§ 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)).

Pflicht zur Wunschbefolgung:

Im neuen Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass der Betreuer die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann.

- Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist.
- Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will.
- Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen (§ 1821 BGB).

Auswahl des Betreuers:

Bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen (§ 1816 Absatz 2 BGB).

Schutz des Wohnraums:

Ein von der betreuten Person selbst genutzter Wohnraum darf durch den Betreuer grundsätzlich nur dann aufgegeben werden, wenn dies dem Willen der betreuten Person entspricht (§ 1833 BGB). Der Betreuer hat die Absicht, selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person aufzugeben, dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe und der Sichtweise der betreuten Person unverzüglich anzuzeigen.

- In bestimmten Fällen ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Dies verbessert Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle.

Gerichtliche Aufsicht:

Das neue Betreuungsrecht macht die Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. Bei Anhaltspunkten dafür, dass der Betreuer den Wünschen der betreuten Person nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommt, besteht grundsätzlich die Pflicht der zuständigen Rechtspflegerin oder des zuständigen Rechtspflegers, die betreute Person persönlich anzuhören (§§ 1862 in Verbindung mit 1821 BGB).

Berichtspflicht des Betreuers:

Damit das Betreuungsgericht seine Kontrollaufgaben besser wahrnehmen kann, wurden die Anforderungen an die vom Betreuer bei Gericht einzureichenden Berichte klarer formuliert (§ 1863 BGB).

2. SICHERUNG DER QUALITÄT DER BERUFLICHEN BETREUUNG

- Das neue Betreuungsrecht sichert und verbessert die Qualität der beruflichen Betreuung. Dazu knüpft es den Zugang zum Betreuerberuf an bestimmte Voraussetzungen. Im Einzelnen gilt Folgendes:
- Voraussetzung für die Bestellung als beruflicher Betreuer und für den Anspruch auf Vergütung ist künftig eine Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Das ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz bzw. hilfsweise der Wohnsitz des beruflichen Betreuers befindet.

- Als beruflicher Betreuer kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer verfügt. Erforderlich ist zudem der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 EUR pro Versicherungsfall und von 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 23 Absatz 1 BtOG).
- Die nachzuweisende Sachkunde umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Absatz 3 BtOG).
- Für Betreuer, die bereits vor dem 01. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, gelten Übergangsvorschriften. Wer zum Beispiel bis zum 01. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen geführt hat, erhält Bestandsschutz und muss seine Sachkunde für die Registrierung nicht mehr nachweisen. Bestandsbetreuer mit kürzerer Tätigkeitsdauer erhalten Erleichterungen (§ 32 Absatz 2 BtOG).

3. ANBINDUNG EHRENAMTLICHER BETREUER AN BETREUUNGSVEREINE

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine. Ehrenamtliche Betreuer können künftig mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung nachweisen. Durch diese Neuerungen soll sichergestellt werden, dass sie eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung erfahren.

Notvertretungsrecht für Ehegatten

Sie finden die gesetzliche Neuregelung seit 01/2023 unter „Hinweise zur Patientenverfügung“ auf Seite 32.

Zielsetzung

Das Betreuungsrecht betrifft Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht oder nur begrenzt besorgen können

Maßnahmen

Es ist empfehlenswert, für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit rechtzeitig vorzusorgen und zu bestimmen, wer Ihre Interessen im Ernstfall als Betreuerin oder Betreuer, bzw. als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter vertreten soll.

Worum geht es beim Betreuungsrecht?

- Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt.
- Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben. Die Wünsche des Betroffenen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber seinen objektiven Interessen, wenn sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der im Gesetz (§ 1814 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht. Bei Hilfebedürftigkeit kann es sich etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

- Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit.

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden.

Andere Hilfen, Vollmacht

Es muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen.

- Solche Hilfen sind vorrangig, reichen aber nicht aus, wenn auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist.
- Die Bestellung eines Betreuers kann allerdings dann vermieden werden, wenn bereits eine andere Person bevollmächtigt wurde oder noch bevollmächtigt werden kann.

Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen wurde gestärkt, indem diese in sämtliche Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden und ein Recht auf Information haben sowie ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung über das Ob und Wie einer Betreuerbestellung, § 1816 BGB-n.F.

Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Mensch „im natürlichen Sinne" – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nummer 2 BGB).

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

- Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z.B. heiraten.
- Ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.
- Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie.
- Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern dies nicht explizit ausgeschlossen wurde.

Auswahl des Betreuers

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dies kann eine dem betroffenen Menschen nahestehende Person, ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbstständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein.

Bei der Auswahl sind die vom Betroffenen geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen (§ 1816 BGB).

Neues Betreuungsorganisationsgesetz

Sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden nun im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengefasst. Damit werden einige bisher in verschiedenen Gesetzen verstreute Vorschriften sowie das Betreuungsbehördengesetz obsolet. Das neue BtOG regelt die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden in den §§ 1 ff BtOG-n.F. und verpflichtet diese gemäß § 8 BtOG-n.F. zur Ausschöpfung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, um die Anordnung einer Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Mögliche Aufgabenkreise sind beispielsweise:

- Aufenthaltsbestimmung
- Vermögensverwaltung
- Vertretung des Betreuten gegenüber Behörden
- Versicherungen, Sozialleistungsträger u.a.m.
- Entgegennahme, öffnen und anhalten der Post
- Regelung der Fernmeldeangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge

Die Aufgaben werden vom Betreuungsgericht festgelegt.

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt.

Rechtlicher Vorrang der Wünsche der Betreuten

- Mit der Normierung dieses Grundsatzes wurde ein grundsätzlicher Vorrang der Wünsche des Betreuten als zentraler Maßstab des Betreuerhandelns und des Betreuungsrechts implementiert.
- Das Mittel der Stellvertretung soll der Betreuer nur dann einsetzen dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, weil der Betreute im konkreten Fall zu einer eigenen vernunftbestimmten Handlung nicht in der Lage ist, § 1821 BGB-n.F.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

- Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, d. h., sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Eine Einwilligung des Betreuers kommt dann nicht in Betracht.

- Wenn der betreute Mensch nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden.

Genehmigung des Betreuungsgerichts

Die Einwilligung des Betreuers in medizinische Maßnahmen bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1829, Abs. 1, S. 1 & 2 BGB).

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Der Betreuer kann nur unter bestimmten Bedingungen in medizinische Maßnahmen einwilligen, welche dem natürlichen Willen des Betreuten widersprechen. Hierzu zählen u.a. notwendige Maßnahmen um drohenden gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden, unzureichende Handlungsfähigkeit des Betreuten hinsichtlich der Erkenntnis der Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen oder das Überwiegen des zu erwartende Nutzen gegenüber etwaiger Beeinträchtigungen. In jedem Fall bedarf die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme der Zustimmung des Betreuungsgerichts (vgl. § 1832 BGB).

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- Die freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer ist nur zulässig, wenn diese zur Abwendung erheblichen Schadens zum Nachteil des Betreuten dient. Ferner ist diese nur ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts kurzzeitig zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Dies gilt zudem, wenn dem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (vgl. § 1831 BGB).
- Das Bundesverfassungsgericht urteilte hierzu am 24. Juli 2018, dass sowohl 5-Punkt- als auch 7-Punkt-Fixierung eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikel 104 Abs. 2 GG darstellen. Es bedarf einer richterlichen Unterbringungsanordnung, sofern es sich nicht um eine kurzfristige Maßnahme handelt, von welcher auszugehen ist, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

Pflichten des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

- Der Betreuer hat die Pflicht ein Vermögensverzeichnis des Betreuten, inklusive laufender Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen und dies dem Betreuungsgericht vorzulegen (§ 1835 BGB), die Vermögensgeschäfte müssen dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen (§ 1838).
- Ferner muss der Betreuer dem Betreuungsgericht anzeigen, wenn er für den Betreuten u.a. ein Girokonto anlegen oder etwaige andere Geldanlagen vollziehen möchte (§ 1846 BGB), auf dem Girokonto muss Verfügungsgeld für den Betreuten bereitgehalten werden (§ 1839 BGB), für Geld, das nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben benötigt wird, besteht Anlagepflicht (§ 1841 BGB).

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Weitere durch das Betreuungsgericht zu genehmigende Rechtsgeschäfte sind z.B.

- Grundstücksgeschäfte
- Erbauseinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahme (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden Lebensversicherungsverträge (vgl. § 1847 ff. BGB)

Gerichtliches Verfahren

- Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt, hierbei sind die Wünsche des Betreuten, sofern er diese äußern kann oder geäußert hat, zu würdigen. Dem Betreuten nahestehende Dritte sind hier besonders zu berücksichtigen (§ 1816 BGB).
- Sofern die Einschränkung der Ausführung seiner Angelegenheiten in einer körperlichen Erkrankung oder Behinderung begründet ist, kann ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden (§ 1814 BGB).

Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist in Betreuungssachen ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 275 FamFG) und kann damit selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Das Gericht hat dem Betroffenen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist (§ 276 FamFG).

Betreuungsverfügung oder Vollmacht?

- Mit der Vollmacht bestimmt man einen „Bevollmächtigten", der ab Unterschrift des entsprechenden Dokuments „volle Macht" über den Vollmachtgeber erhält. Eine Vollmacht ist also ab Unterschrift rechtsverbindlich! Sie schließt eine gerichtliche Betreuung grundsätzlich aus. Eine Betreuungsverfügung legt dagegen fest, wer „Betreuer" werden soll. Das ist eine deutlich andere Rechtsposition als die eines „Bevollmächtigten":
- Eine Betreuungsverfügung ist im Unterschied zur Vollmacht gerade nicht „rechtsverbindlich". Die Verfügung alleine berechtigt den Betreuer nicht zu eigenständigen Entscheidungen! Vielmehr muss er den Betreuten in der Gestaltung seines eigenständigen Lebens im Rahmen aller gegebenen Möglichkeiten unterstützen (vgl. § 1821 BGB). Der Betreuer wird vom Gericht überwacht (vgl. § 1862 BGB).

Fazit und Empfehlung

- Welches Dokument man für sich wählt – Vollmacht oder Betreuungsverfügung – **muss jeder selbst entscheiden**.
- Beide Dokumente schließen sich nebeneinander denklogisch aus.
- **Leitfrage ist:** „Möchte der Verfügende, dass seine Vertrauensperson alleine und unabhängig entscheiden kann (dann nur Vollmacht) oder möchte er, dass seine Vertrauensperson gerichtlich bestätigt und überwacht werden soll und ggf. abgesetzt werden kann (dann nur Betreuungsverfügung)?"

Kosten

Durch eine gesetzliche Betreuung entstehen Kosten, die Sie zu tragen haben oder die aus Ihrem Vermögen bestritten werden. Sollten Sie hierzu nicht in der Lage sein, übernimmt die Staatskasse diese Kosten.

Registrierung und weitere Informationen

Sie können Ihre Betreuungsverfügung gebührenpflichtig registrieren lassen bei

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin
Telefonische Beratung: 0800-3550500
www.vorsorgeregister.de

Hierdurch stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht von Ihrer Verfügung Kenntnis erlangt.

Weitere Informationen zur Betreuungsverfügung finden Sie im Internet unter **www.bmj.de** oder beim Bundesministerium für Justiz.

JURADIREKT

Unabhängig vom persönlichen Alter kann jeder Mensch unvermittelt – z. B. durch Krankheit oder Unfall – in die Lage kommen, wichtige Dinge des Lebens **nicht mehr** eigenverantwortlich **regeln zu können**.

Wer kümmert sich dann um Dinge des Alltags wie **Unterschriften leisten**, Auskünfte bei der Krankenkasse einfordern oder Kommunikation mit **Behörden**? Selbst Ehepaare dürfen sich im Notfall laut Gesetz nicht automatisch vollumfänglich vertreten – **eine echte Herausforderung**.

Jetzt frühzeitig Wünsche festlegen und die Familie entlasten. Mit den kooperierenden Anwaltskanzleien der JURA DIREKT geht das einfach, preiswert und rechtskonform:

- **Vorsorgevollmacht**
- **Patientenverfügung**
- **Unternehmervollmacht**
- **Sorgerechtsverfügung**
- **Testament**
- **24 / 7 Notfall-Hilfe**

VOLLMACHTEN ERLEDIGT? FAMILIE ENTLASTET!

Auf Empfehlung von:

Alexandra Wochner
Büro für Deutsche Vermögensberatung
Degenhartstraße 24, 72359 Dotternhausen
E-Mail: alexandra.wochner@dvag.de
Web: www.dvag.de/alexandra.wochner
Tel.: +49 7427 466336

Scannen & einfach Kontakt aufnehmen

Impressum: JURA DIREKT GmbH und Partneranwälte

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN 1

BITTE BEACHTEN SIE:

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Sorgerechtsverfügung ist, dass diese entweder **notariell beurkundet oder handschriftlich abgefasst und deutlich lesbar unterschrieben wird**.

Die sorgeberechtigte Mutter:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

und der sorgeberechtigte Vater:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

Ihr kompetenter Partner seit über 40 Jahren

SOZIALSTATION
St.Vinzenz
Bewährte Pflege zuhause

Beraten unverbindlich nach Ihren persönlichen Bedürfnissen

Pflegen unsere Fachkräfte pflegen Sie mit viel Herzlichkeit

Helfen zuverlässig unterstützen wir Sie in Ihrem Alltag

Wir freuen uns auf Ihren Anruf
Tel. (0 74 31) 7 27 72

www.st-vinzenz-albstadt.de

Sozialstation
Oberes Schlichemtal-Rosenfeld

Für einander da!
Fürsorglich an Ihrer Seite

Ambulante Pflege
Wacholderweg 7
72348 Rosenfeld
T: 07428 94530-0
Brühlstr. 2
72355 Schömberg
T: 07427 7525

Tagespflege
Frauenberggasse 7
72348 Rosenfeld
T: 07428 9450899
Brühlstr. 2
72355 Schömberg
T: 07427 5343999

Wie können wir Ihnen weiterhelfen?

www.sozialstation-online.info

Rechtsanwältin
Alexandra Unger
Ehrenamtliches Vorstandsmitglied
beim SKM Betreuungsverein

Recht haben hängt nicht von einer lauten Stimme ab.
Chinesische Weisheit

Wer sein Recht gebraucht, tut dadurch niemandem unrecht.
Römischer Rechtsgrundsatz

Rechtsanwältin
Jutta Rager
Kirchengemeinderätin

Erbrecht • Familienrecht
Vorsorgevollmacht • Patientenverfügung

SHP Recht - Rager, Unger & Partner mbB
Heiligkreuzstraße 13 ▪ 72379 Hechingen ▪ Telefon (0 74 71) 9 75 44-0
kanzlei@shp-recht-hechingen.de ▪ www.shp-recht-hechingen.de

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN 2

WIR ALS ELTERN TREFFEN DIE FOLGENDE SORGERECHTSVERFÜGUNG FÜR:

1. Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
2. Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
3. Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
4. Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
5. Name, Vorname:		Geburtsdatum:	

... für den Fall, dass wir, die Eltern, die elterliche Sorge nicht mehr oder zum Teil nicht mehr ausüben können.

§ 1 PERSONENSORGE:

1.1 Für die **Personensorge** benennen wir

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

1.2 Für den Fall, dass dem Vorgenannten die Wahrnehmung der Personensorge dauerhaft unmöglich ist, ist er berechtigt, eine Ersatzperson zu bevollmächtigen. Sollte die Benennung einer Ersatzperson unterblieben sein, benennen wir – in der Rangfolge ihrer Aufzählung – **als Ersatzpersonen:**

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

2. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN 3

1.3 Wir erklären, dass die nachfolgend bezeichnete/n Person/en **keinesfalls** als Vormund oder als Pfleger für die Personensorge eingesetzt werden sollen:

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
2. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	

1.4 Wir begründen unsere Entscheidung wie folgt:

§ 2 VERMÖGENSSORGE:

2.1 Für die **Vermögenssorge** benennen wir

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

2.2 Für den Fall, dass dem Vorgenannten die Wahrnehmung der Vermögenssorge dauerhaft unmöglich ist, ist er berechtigt, eine Ersatzperson zu bevollmächtigen. Sollte die Benennung einer Ersatzperson unterblieben sein, benennen wir – in der Rangfolge ihrer Aufzählung – **als Ersatzpersonen:**

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN 4

2. Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

2.3 Wir erklären, dass die nachfolgend bezeichnete/n Person/en keinesfalls für die Vermögenssorge eingesetzt werden sollen:

1. Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

2. Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

2.4 Wir begründen unsere Entscheidung wie folgt:

2.5 Für den Fall, dass keine der von uns genannten Personen als Vormund oder als Pfleger für die Vermögenssorge eingesetzt werden, erklären wir, dass für das Vermögen, welches unser(e) Kind(er)

durch unseren Tod erwirbt / erwerben, die folgende Person als Pfleger benannt werden soll:

1. Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

SORGERECHTSVERFÜGUNG ELTERN 5

Für den Fall, dass dem Vorgenannten die Wahrnehmung der Vermögenssorge dauerhaft unmöglich ist, ist er berechtigt, eine Ersatzperson zu bevollmächtigen. Sollte die Benennung einer Ersatzperson unterblieben sein, benennen wir – in der Rangfolge ihrer Aufzählung – als Ersatzpersonen:

1. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

2. Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Telefon:		Mobilnummer:	
E-Mail:			

§ 3 SCHLUSSBESTIMMUNG:

Wir haben diese Bestimmung freiwillig und im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte verfasst.

Sämtliche Bestimmungen dieser Verfügung können nur gemeinschaftlich geändert oder durch Widerruf beseitigt werden.

Ort, Datum, Unterschrift Mutter

Ort, Datum, Unterschrift Vater

DAHEIM STATT IM HEIM
24h Betreuung im eigenen Zuhause
Pflege24 ZOLLERNALB
Ihre persönliche Beratung vor Ort: Stephen Zundel
Pflege 24 Zollernalb
Tel. 07432-171999
www.pflege-zollernalb.de
info@pflege-zollernalb.de

Immer an Ihrer Seite: Herzlich. Kompetent. Engagiert.

HINWEISE ZUR SORGERECHTSVERFÜGUNG

Änderungen im Vormundschaftsrecht ab 01 / 2023

Auch das Vormundschaftsrecht erfährt zum 01. Januar 2023 eine umfassende Modernisierung. Das Vormundschaftsrecht betrifft Minderjährige, deren Eltern die elterliche Sorge nicht mehr innehaben, zum Beispiel, weil sie verstorben sind oder weil sie im Ausland leben und nicht erreichbar sind. Das Vormundschaftsrecht ist seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 wiederholt punktuell ergänzt und geändert worden und dadurch sehr unübersichtlich geworden. Durch die Reform wird das Vormundschaftsrecht neu geordnet und an die Anforderungen der Gegenwart angepasst. Wesentliche Neuerungen sind:

- Die Rechte des Mündels (§ 1788 BGB) und die Pflichten des Vormunds (§ 1789 ff. BGB) werden ausdrücklich normiert.
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind. Ehrenamtliche Vormünder sind weiterhin vorrangig zu bestellen.
- Die Rechte der Pflegepersonen, bei denen ein Mündel aufwächst, werden gestärkt.
- Steht bei Anordnung der Vormundschaft noch nicht fest, welche Person zum Vormund bestellt werden soll, kann vorübergehend ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass ausreichend Zeit für die Suche nach dem für diesen Mündel am besten geeignete Vormund zur Verfügung steht. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Personalisierung: Die minderjährige Person soll in ihrem Vormund einen festen Ansprechpartner finden, zu dem sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann.

Was ist eine Sorgerechtsverfügung?

- Mit einer Sorgerechtsverfügung können Eltern im Voraus festlegen, wer nach ihrem Tod die eigenen Kinder rechtlich vertreten und damit an die eigene Stelle treten soll.
- Die Sorgerechtsverfügung kann auch für den Fall einer schweren Erkrankung der Eltern erfolgen, in deren Folge sie sich um die Kinder nicht mehr verantwortungsbewusst kümmern können.

Wer benötigt überhaupt eine Sorgerechtsverfügung?

- Jeder, der das Sorgerecht für minderjährige Kinder besitzt und möchte, dass sowohl die Erziehung und das weitere Aufwachsen der Kinder im eigenen Sinne geschehen.
- Jeder, der sicherstellen möchte, dass alles für das Wohl des Kindes in der Zukunft geregelt ist, egal was passiert.

Was passiert im Todesfall ohne Sorgerechtsverfügung?

- Liegt im Todesfall keine Sorgerechtsverfügung vor, muss ein Gericht den Vormund bestimmen.
- Das Sorgerecht geht bei Tod beider Eltern nicht automatisch an andere Familienmitglieder über.
- Das Gericht entscheidet vielmehr in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt über die Vormundschaft oder Pflege minderjähriger Kinder. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.
- Es ist sicher nicht optimal, wenn ein Gericht festlegen muss, was nach dem Versterben der Eltern das Beste für das Kind ist. Denn der Richter kennt das Kind nicht und muss eine Entscheidung nach Aktenlage und Einholung von Gutachten zusammen mit dem Jugendamt treffen.

Wie ist der Übergang des Sorgerechts bei Tod der Eltern rechtlich geregelt?

- Beim Ableben eines Elternteils geht das Sorgerecht automatisch auf den überlebenden Elternteil über.
- Vorausgesetzt natürlich, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht.

- Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Eltern verheiratet, unverheiratet oder geschieden waren oder getrennt gelebt haben, denn die Eltern sind die allernächsten Angehörigen des Kindes.
- Das Sorgerecht wird daher auf den überlebenden Elternteil auch unabhängig davon übertragen, ob dieser das Sorgerecht für das Kind (noch) besitzt.
- Bei Alleinerziehenden stellt sich deshalb die Frage, wer für die weitere Erziehung des Kindes verantwortlich sein soll.
- Möchte der sorgeberechtigte alleinerziehende Elternteil nicht, dass der überlebende Elternteil das Sorgerecht erhält, muss dies in der Sorgerechtsverfügung ausdrücklich geregelt sein.
- Aufgrund des besonderen Verwandtschaftsverhältnisses bedarf es gewichtiger Gründe hierfür.
- Sterben dagegen die Eltern gleichzeitig, z.B. durch einen Autounfall, und liegt keine Sorgerechtsverfügung vor, hat das Gericht den geeigneten Vormund zu suchen.
- Gibt es keine geeigneten Angehörigen oder einen geeigneten ehrenamtlichen Vormund, wird ein Amtsvormund (z.B. ein Mitarbeiter des Jugendamts) zum Vormund und Vertreter des Kindes bestellt.

Was wird in einer Sorgerechtsverfügung geregelt?

- Es wird eine Vertrauensperson als Vormund bereits zu Lebzeiten festgelegt, damit Eltern und Kinder wissen, was im Fall der Fälle passiert und wer helfen wird.
- Der Umfang der Vertretung ist von zentraler Bedeutung.

- Die Verwaltung des von den Eltern geerbten Vermögens kann von der Personensorge für das Kind getrennt werden.
- Dies ist ein wichtiger Punkt. Die Trennung der Vormundschaft (Erziehungsfragen) von der Verwaltung des geerbten elterlichen Vermögens (Geld, Immobilien, etc.) ist möglich, wenn sichergestellt werden soll, dass zwei Personen für unterschiedliche Bereiche zuständig sein sollen.
- Darüber hinaus können Ersatzpersonen benannt werden, falls die ursprünglich benannte Person unvorhergesehener Weise ausfällt.
- Zudem ist es wichtig zu wissen, dass auch Personen von der Vertretung ausdrücklich ausgeschlossen werden können.

Welche Kosten fallen an?

- Die Kosten für eine Sorgerechtsverfügung beim Rechtsanwalt oder Notar regeln sich nach der maßgeblichen Gebührenordnung.
- Bei der Vergütung eines Vormunds lässt sich sparen, wenn als Vormund ein Familienangehöriger ausgewählt wird.

Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen?

- Um die Verfügung rechtswirksam zu erstellen, muss der Verfasser das Sorgerecht für das Kind besitzen.
- Zudem muss die als Vormund benannte Person volljährig und zur Übernahme fähig sein (§§ 1780 f. BGB).
- Das bedeutet, dass geschäftsunfähige Personen, Minderjährige und auch Personen, die selbst unter Betreuung stehen, nicht als Vormünder in Betracht kommen.
- Sehr wichtig ist die Einhaltung der richtigen Form bei der Verfassung des Dokuments.
- Da es sich bei der Sorgerechtsverfügung rechtlich gesehen um eine spezielle Art von Testament handelt, gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Errichtung von Testamenten:
- Das Dokument muss komplett
  - selbst handschriftlich verfasst werden,
  - mit Vornamen und Nachnamen unterschrieben
  - sowie mit Ort und Datum versehen werden
- Wird die Sorgerechtsverfügung nicht unter Einhaltung dieser Formalien erstellt, ist sie unwirksam!
- Notarielle Form: Nicht zwingend erforderlich aber sinnvoll.

Was müssen unverheiratete Eltern beachten?

- Unverheiratete Eltern müssen die Sorgerechtsverfügung jeder für sich allein verfassen.
- Nur verheiratete Ehepaare können eine gemeinsame Verfügung erstellen.

Wann gilt die Sorgerechtsverfügung?

- Die Sorgerechtsverfügung entfaltet mit dem Tod der Eltern ihre Wirkung.
- bzw. für den Fall einer schweren Erkrankung der Eltern in deren Folge sie sich um die Kinder nicht mehr verantwortungsbewusst kümmern können.
- Sie gilt also nicht vorher, sondern ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme für die Zeit bis zur Volljährigkeit des Kindes (18. Geburtstag).

Ist das Gericht an die Regelungen gebunden?

- Das Gericht wird den Inhalt der Verfügung überprüfen.
- Es darf jedoch nur von den dortigen Regelungen abweichen, wenn es berechtigte Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Person gibt (z.B. nicht volljährig, nicht geschäftsfähig, zu alt, gebrechlich, ungünstiger Lebenswandel, etc.), es wichtige Gründe gibt, die glaubhaft dargelegt sind.
- Das Gericht ist nicht an die Sorgerechtsverfügung gebunden, wenn Vorlagen, Formulierungshilfen, Formulare oder Muster verwendet wurden, die rechtlich unwirksam sind.

Welche Aufgaben hat ein Vormund?

- Der Vormund tritt an die Stelle der Eltern und kümmert sich um die Angelegenheiten des Kindes.
- Die vom Gericht hiermit beauftragte Person ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, diese Aufgabe zu übernehmen.
- Ablehnen kann er es lediglich aus den folgenden Gründen:
  - es werden mindestens zwei schulpflichtige Kinder selbst betreut,
  - wenn die Familie die Übernahme der Vormundschaft erschwert,
  - ein gewisses Alter erreicht ist (60. Lebensjahr)
  - oder Krankheit oder Gebrechlichkeit dagegen spricht.

Was sollte ich beachten, bevor ich eine Person als Vormund vorschlage?

Folgende Überlegungen sollten vorher bedacht werden:

- Eignen sich nahe Verwandte für die Übertragung der Vormundschaft?
- Sind Geschwister oder Großeltern vorhanden und sind sie geeignet und gewillt das Sorgerecht zu übernehmen?
- Man sollte dabei ein Auge darauf werfen, ob die Großeltern noch rüstig genug zur Erziehung minderjähriger Kinder in ein paar Jahren sind oder die Geschwister etwa auf die Karriere fokussiert sind und ohne Familie leben.
- Gibt es ähnliche Werte und Erziehungsstils der nahen Angehörigen oder unterscheidet er sich grundlegend von den eigenen Ansichten?
- Entscheidend ist, dass ein vertrautes und wohliges Verhältnis zwischen dem Kind und der gewünschten Person des Vormundes besteht.
- Schließlich soll diese Person nicht nur rechtlich über das Wohl und Wehe des Kindes entscheiden, sondern primär eine enge Bindung zum Kind im Rahmen des Aufwachsens bestehen.
- Der Vormund sollte idealerweise so gut wie möglich in die Fußstapfen der Eltern treten und als natürliche Bezugsperson fürs Erwachsenwerden dienen.

Sollte ich minderjährige Kinder mit in die Überlegungen zum Vormund einbeziehen?

- In die vorbereitenden Gespräche und Überlegungen sollte auch unbedingt das Kind mit einbezogen werden.
- Zwar können Kinder unter 14 Jahren die Verfügung nicht beeinflussen. Aber minderjährige Kinder ab 14 Jahren können sich einer Sorgerechtsverfügung widersetzen.
- Um die Interessen aller zu wahren, sollten keine Alleingänge unternommen werden.
- Schließlich ist es im Wohl der Kinder, mit der richtigen Bezugsperson zusammen zu sein.

Können auch mehrere Personen vorgeschlagen werden?

- Im Interesse des Familienzusammenhalts ist von den Eltern grundsätzlich nur eine einzelne Person als Vormund zu bestellen.
- In besonderen Ausnahmefällen ist im Unterschied dazu allein das Gericht dazu befugt, ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern zu bestellen.

Ist der Vormund verpflichtet, die Vormundschaft anzunehmen?

- Der gerichtlich bestellte Vormund kann nur in bestimmten Ausnahmen die Übernahme ablehnen.
- Dagegen kann ein durch eine Sorgerechtsverfügung bestellter Vormund die Übernahme des Amtes ohne spezielle Gründe ablehnen.

Übernehmen Taufpaten automatisch die Erziehung des Kindes?

- Die Funktion als Taufpate ist rechtlich ohne Wirkung.
- Ein Taufpate wird nicht automatisch der Vertreter des Kindes.
- Die Patenschaft ist auf das religiöse Leben bezogen.

Was passiert, wenn die benannte Person die Sorge nicht übernehmen kann?

- Für den Fall der Fälle sollte auch eine Ersatzperson benannt werden.
- Mit der Zeit ändern sich die persönlichen Bindungen oder es passiert Unvorhergesehenes.
- Was passiert etwa, wenn die Vertrauensperson wegzieht, sich mit den Eltern verstreitet, sich scheiden lässt und daher keine Kapazität für weitere Kinder hat oder gar stirbt?
- Daher ist es wichtig, in der Sorgerechtsverfügung eine weitere Person als Ersatzvormund zu benennen. So ist auch in den unwahrscheinlichen Fällen sichergestellt, dass alles im Sinne der Eltern reibungslos funktionieren kann.
- Gibt es keine Ersatzperson, wird wieder vom Gericht in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entschieden, wer als Vertreter des Kindes in Frage kommt.
- Dann gelten aber die Regelungen der Sorgerechtsverfügung nicht mehr, da diese nur auf die dort genannte Person ausgerichtet ist.
- Der sorgende Arm der Eltern ist dann außer Gefecht gesetzt.

Was hat eine Sorgerechtsverfügung mit einer Patientenverfügung zu tun?

- Die Sorgerechtsverfügung ist lediglich ein kleiner Baustein im Strauß der Vorsorge für die Kinder.
- Die Sorgerechtsverfügung ist eingebettet in die allgemeine Vorsorge mit Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, und Betreuungsverfügung
- Denn bei der Vorsorge ist alles miteinander verbunden und alles hängt voneinander ab.

Muss die Sorgerechtsverfügung regelmäßig aktualisiert werden?

- Die Sorgerechtsverfügung sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.
- Damit wird gewährleistet, dass die Informationen stets brauchbar sind. Nach einem schlimmen Ereignis können sie von den Eltern schließlich nicht mehr korrigiert werden.
- Hierbei können die aktuellen Lebensumstände (Einstellung, Umzug) überprüft und weitere Kinder mit einbezogen werden. Auch die Vertrauensperson kann aktualisiert werden.
- Bei Aktualisierungen ist darauf zu achten, dass die alten Exemplare (auch die bei der Vertrauensperson oder anderswo deponierten) eingezogen und vernichtet werden, um Unklarheiten zu vermeiden.
- Existieren mehrere Sorgerechtsverfügungen, besitzt das jeweils aktuellste alleinige Gültigkeit.

Aufbewahrung und Hinterlegung

- Am besten sollte die Sorgerechtsverfügung in dreifacher Ausführung erstellt werden (natürlich jeweils handschriftlich).
- Dann sollte ein Exemplar in den persönlichen Unterlagen abgelegt werden, das weitere bei der gewünschten Vertrauensperson und das dritte bei der Ersatzperson.
- Damit wird sichergestellt, dass im Ernstfall schnelle Handlungsfähigkeit besteht.
- Eine Hinterlegung bei Gericht ist nicht erforderlich.

KREISSENIORENRAT ZOLLERNALB E.V.

Eine Interessenvertretung älterer Menschen im Zollernalbkreis

Der Kreisseniorenrat Zollernalb e.V. will die demografischen Veränderungen konstruktiv begleiten. Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft der Organisationen, Verbände und Einrichtungen des Landkreises, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind. Alle Institutionen, die sich für und mit der älteren Generation befassen, sind bei uns herzlich willkommen.

Über uns

- Seit 1996 Interessenvertretung älterer Menschen im Zollernalbkreis.
- Organ für Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch in den Bereichen Politik, Soziales, Wirtschaft und Kultur.
- Parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Wir unterhalten keine eigenen Einrichtungen der Altenarbeit.
- Wir machen die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf Probleme aufmerksam und wirken an den Lösungen mit.
- Wir fördern den Dialog zwischen den Generationen.
- Wir arbeiten mit dem Landratsamt und den Kommunen sowie mit der Öffentlichkeit und den Medien zusammen.
- Wir sind Mitglied im Landesseniorenrat. Dieser vertritt die überörtlichen Interessen der älteren Generation auf Landes- und Bundesebene.
- Organisationen oder Einzelpersonen, die im Zollernalbkreis an der Altenarbeit interessiert oder in der Altenarbeit tätig sind, können Mitglied werden.
- Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Spenden sind willkommen!

Kreisseniorenrat Zollernalb e.V.

www.kreisseniorenrat-zollernalb.de

Vorsitzender: Josef Weiß
Alemannenweg 9 · 72355 Schömberg
Tel.: 07427 / 466390 · E-Mail: weiss-josef@gmx.de

Stellvertretende Vorsitzende: Christiane Straßer
Max-Planck-Straße 16 · 72379 Hechingen
Tel.: 07471 / 97 53 74
E-Mail: strasser.christiane@gmail.com

Stellvertretende Vorsitzende: Magdalena Dieringer
Storchengässle 5, 72414 Rangendingen
Tel.: 0157 / 51 74 41 49
E-Mail: magdalena.dieringer@gmx.de

Schriftführerin: Elvira Schwenold

Kassier: Hubert Gulde

NOTIZEN

AKTIV VORSORGEN –
für mehr Lebensqualität im Alter

REAL POWER BODYFORMING

VORSORGE BEDEUTET MEHR

als nur Dokumente – sie beginnt bei Ihrer Gesundheit.

Mit einem individuell abgestimmten Training unterstützen wir Sie dabei, auch im höheren Alter fit, mobil und selbstständig zu bleiben.

Egal ob Einsteiger oder Fortgeschrittener:
Wir holen Sie genau dort ab, wo Sie stehen. In persönlicher Betreuung, ohne überfüllte Studios und ohne Unsicherheit an Geräten, begleiten wir Sie Schritt für Schritt.

Gemeinsam arbeiten wir daran, Ihre Kraft, Beweglichkeit und Lebensfreude zu erhalten – denn:
Echte Vorsorge heißt, das Leben aktiv zu genießen.

Real Power Bodyforming
Ridvan Eryilmaz

Jakob-Beutter-Straße 14 | 72336 Balingen

Tel. 07433 90 73 66 8 | Mobil: 01522 230 41 00
bodyforming@real-power.de

www.real-power.de

ZOLLERN ALB KLINIKUM

Palliativstation im Zollernalb Klinikum

„Leben in Würde bis zum letzten Augenblick - das ist unsere Motivation und unser Ziel.“

Dr. Volker Damm, Leitender Arzt Palliativstation

Zollernalb Klinikum
Tübinger Str. 30
72336 Balingen
Fon: 07433 9092-0
www.zollernalb-klinikum.de